



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 14 (Sonderausgabe)		Freyung, 22.08.2017	47. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite	
08.08.2017	Bayerisches Wasserrecht – BayWG und zugehörige Verordnungen; Gewässerverzeichnisse nach Art. 3 BayWG; Änderung Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche - <u>siehe Anlage</u> Auszug „Wildbäche“.....	35	
10.08.2017	Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Perlesreut sowie von abgeschlagenem Mischwasser aus der Kanalisation im Einzugsgebiet der Kläranlage Perlesreut in die Wolfsteiner Ohe, den Schleitbach und einem namenlosen Graben zur Wolfsteiner Ohe durch den Markt Perlesreut, Landkreis Freyung-Grafenau; hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 a Satz 2, § 3 c Satz 2 UVPG).....	36	
10.08.2017	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Quellen 1 – 9 der Wassergewinnungsanlage Tummelplatz für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hohenau, Landkreis Freyung-Grafenau; hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 a Satz 2 UVPG).....	36	
17.08.2017	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 (BayBO).....	37	

**Bayerisches Wasserrecht – BayWG und zugehörige Verordnungen;
Gewässerverzeichnisse nach Art. 3 BayWG;
Änderung Verzeichnis der Gewässer
zweiter Ordnung und der Wildbäche**

Anlage

1 Auszug aus Anlage 2 - Wildbäche

Mit Bekanntmachung vom 12.02.2016, Az. 52e-U4502-2010/3-103 (AllMBL. Nr. 2/2016) hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Verzeichnisse der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche erlassen.

Wird das Gewässerverzeichnis durch Änderung der Aufnahme zugrunde liegenden Gewässereigenschaften unrichtig, ist es von Amts wegen zu berichtigen. Über die Regierung von Niederbayern und das Wasserwirtschaftsamt Degendorf hat das Staatsministerium für Umwelt

und Verbraucherschutz das Landratsamt Freyung über die zum 01.09.2018 vorgesehenen Berichtigungen des Wildbachverzeichnisses unterrichtet.

Gemäß Nr. 5.3 der Bekanntmachung vom 12.02.2016 werden die den Landkreis Freyung-Grafenau betreffenden Berichtigungen in der Anlage (Auszug aus Anlage 2 - Wildbäche) bekannt gemacht.

In der Anlage ist zum besseren Verständnis unter „Beschreibung der Änderungen“ textlich aufgeführt, welche Änderungen an einem Wildbach durchgeführt werden sollen.

Freyung, 08.08.2017

Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.

Höcherl

Regierungsdirektor

**Vollzug der Wassergesetze und
der Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus
der Kläranlage Perlesreut sowie von
abgeschlagenem Mischwasser aus der
Kanalisation im Einzugsgebiet der
Kläranlage Perlesreut in die Wolfsteiner
Ohe, den Schleitbach und einem
namenlosen Graben zur Wolfsteiner Ohe
durch den Markt Perlesreut,
Landkreis Freyung-Grafenau;
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der
standortbezogenen Vorprüfung des
Einzelfalles über die Verpflichtung zur
Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung
(§ 3 a Satz 2, § 3 c Satz 2 UVPG)**

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage Perlesreut (auf dem Grundstück Fl.-Nr. 128 der Gemarkung Niederperlesreut) zur Benutzung der Wolfsteiner Ohe und des Schleitbachs durch Einleiten gesammelter Abwässer vom 01.04.1998 wurde befristet bis 31.12.2017 erteilt.

Mit Schreiben vom 07.03.2017 hat der Markt Perlesreut, unter Vorlage entsprechender Wasserrechtsunterlagen, die Erteilung einer neuen gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Perlesreut und von Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsbauwerken in die Wolfsteiner Ohe, den Schleitbach und einen namenlosen Graben beantragt.

Nachdem der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage für organisch belastetes Abwasser von 240 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) ausgelegt ist, handelt es sich um ein wasserwirtschaftliches Vorhaben im Sinne der Nr. 13.1.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zu § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG, für das eine **standortbezogene Vorprüfung** im Einzelfall nach § 3 c Satz 2 UVPG vorgesehen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 des UVPG durch das Landratsamt Freyung-Grafenau hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Zi.-Nr. 211, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Freyung, 10.08.2017
Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

**Vollzug der Wassergesetze und des
Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Erteilung der
wasserrechtlichen Bewilligung zum
Zutageleiten und Ableiten von
Grundwasser aus den Quellen 1 - 9 der
Wassergewinnungsanlage Tummelplatz für
die öffentliche Wasserversorgung
der Gemeinde Hohenau,
Landkreis Freyung-Grafenau;
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der
allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles
über die Verpflichtung zur Durchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(§ 3 a Satz 2 UVPG)**

Mit Bescheid des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 08.04.1991 wurde der Gemeinde Hohenau die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Ableitung von Grundwasser aus dem Wassergewinnungsgebiet „Tummelplatz“ (9 Quellen) für die Wasserversorgung der Gemeinde Hohenau erteilt.

Die Gemeinde Hohenau hat am 27.09.2016 beim Landratsamt Freyung-Grafenau Antragsunterlagen zur Verlängerung der wasserrechtlichen Gestattung und Anpassung des bestehenden WSG eingereicht.

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Hohenau (einschließlich Brauch- und Löschwasser) in der Versorgungszone des Hochbehälters Kirchl (Pläßberg) der Gemeinde Hohenau.

Die beantragte jährliche Entnahmemenge beträgt 172.000 m³.

Das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 bis weniger als 10 Mio. m³ ist gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG einer **allgemeinen Vorprüfung** des Einzelfalles zu unterziehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 des UVPG durch das Landratsamt Freyung-Grafenau hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Zi.-Nr. 208, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Freyung, 10.08.2017
Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 17.08.2017 unter dem Aktenzeichen 40-2-BG-377-2017 Herrn Christian Binder, Praßreut 27, 94133 Röhrnbach, eine Baugenehmigung für den Neubau eines Logistikzentrums „SO Praßreut-Winkeltrum, BA 3 – Betriebsgebäude, Bürogebäude und Außenbereich auf dem Grundstück Flurnummer 170/1 der Gemarkung Praßreut, Markt Röhrnbach, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich, zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.
- ¹⁾ Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 303, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57-175 wird empfohlen.

Freyung, 17.08.2017
Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

Auszug aus Anlage 2- Wildbäche					
Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen	
421104	Kleine Ohe	Einmündung des Tiefenbaches (Kleinwäldbaches) westlich von Schönanger; Stadt Grafenau; Lkr. Freyung-Grafenau	Oberhalb der Brücke an der Freyinger Straße; Stadt Grafenau; Lkr. Freyung-Grafenau	Ausgenommen Seitenbäche und Ausleitungen	
421108	Saußwasser (Gew. II. Ordnung)	Unterhalb des Stausees bei Freyung; Stadt Freyung; Lkr. Freyung-Grafenau	Mündung in die Wolfsteiner Ohe westlich von Freyung; Stadt Freyung; Lkr. Freyung-Grafenau	Ausgenommen Stausee Freyung, Seitenbach und Ausleitungen	
421109	Reschwasser	Einmündung des Wolfauer Bächleins bei Reschmühle westlich Kreuzberg; Gde. Hohenau; Lkr. Freyung-Grafenau	Mündung in die Wolfsteiner Ohe westlich von Freyung; Stadt Freyung; Lkr. Freyung-Grafenau	Ausgenommen Seitenbäche	

Beschreibung der Änderungen					
Änderung am Einzugsgebiet (Änderungen in Anlage 2)	Änderungen im Internet-Kartendienst	Änderung an ausgebauten Wildbach-Strecken (Änderungen in Anlage 3)	Landkreis	Zuständiges WWA	
Korrektur der Beschreibung des Endpunktes. Korrektur der Bemerkung			Freyung-Grafenau	Deggendorf	
Korrektur der Bemerkungen	Korrektur des Kartendienstes. Die Gewässerstrecke oberhalb des Stausees (Damm) ist kein Wildbach		Freyung-Grafenau	Deggendorf	
Korrektur der Bemerkung			Freyung-Grafenau	Deggendorf	